

1. Artikel 39 Abs. 1 erläutert, wie das gleiche Recht auf Bildung für jedermann (Art. 35) für die Jugend verwirklicht werden soll.

Die Zulassung zu Oberschulen sowie zu Universitäten, Hoch- und Fachschulen steht indessen nicht jedem Kinde offen. Es wird auch keine Auslese nach der Begabung getroffen. Die Prinzipien der Auswahl sind andere: entscheidend ist die Klassenzugehörigkeit.

a) Nach den Richtlinien für die Aufnahme der Schüler in die Mittel- und Oberschulen sind die Kinder der Arbeiter und werktätigen Bauern zu bevorzugen. Ferner sind besonders die Kinder solcher Werktätigen zu berücksichtigen, die Funktionen der Arbeiter-und-Bauern-Macht bekleiden, und solcher Bürger, die beim Aufbau und der Festigung der Zonenrepublik eine positive Rolle spielen. Als Angehörige der Arbeiterklasse gelten Personen, die seit mindestens fünf Jahren als Arbeiter in Industrie und Landwirtschaft, Handel, Handwerk, Verkehr und ähnlichen Einrichtungen tätig sind, und solche, die Arbeiter waren und jetzt Funktionen der Partei der Arbeiterklasse und der demokratischen Massenorganisationen, der bewaffneten Streitkräfte, der staatlichen Verwaltung oder der volkseigenen genossenschaftlichen Wirtschaft bekleiden. Als werktätige Bauern gelten die Mitglieder der LPG (vor der Kollektivierung der Landwirtschaft galten auch Einzelbauern, die nicht fremde Arbeitskräfte beschäftigten, also nicht »Ausbeuter« waren und deren Wirtschaft eine Größe von 20 ha mittlerer Bodengüte nicht überstieg, als werktätig). Werktätige, deren Kinder besonders zu berücksichtigen sind, sind vor allem die Inhaber eines Einzelvertrages, also Personen, die als Angehörige der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen oder als Angehörige der technischen Intelligenz Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung haben, Angehörige der bewaffneten Kräfte, Angehörige der freischaffenden Intelligenz, aber nur, wenn sie ein positives Verhalten zur DDR aufweisen, Angestellte der Verwaltung, der Parteien und Massenorganisationen, Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks. Die Kinder der letzten Gruppen werden erst zugelassen, wenn Kinder von Arbeitern und werktätigen Bauern, die eine Mittel- oder Oberschule besuchen wollen, voll berücksichtigt sind¹.

Auch für das weitere Verbleiben in der Oberschule oder Universität entscheiden nicht so sehr fachliche Leistungen wie die gesellschaftspolitische Tätigkeit. Die Note 1 im Betragen kann ein Schüler nur erhalten, wenn er gesellschaftliche Betätigung in

¹ Richtlinie für die Aufnahme der Schüler in die Mittel- und Oberschulen vom 12. 12. 1955 in der Fassung vom 1. 12. 1956, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 32/55, S. 257 und Nr. 32/56, S. 209 = Unrecht als System, Teil III, Dokument 73